

Stellungnahme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zum Thema Kurzarbeit

I. Kann für Studierende der DHBW Kurzarbeit angeordnet werden?

Studierende, die sich in einer **Theoriephase** befinden, können nicht auf Kurzarbeit gesetzt werden. Sie sind in dieser Zeit als vollbeschäftigt anzusehen und vom Dualen Partner gemäß Ziff. 5.6. des Studienvertrages zwar freigestellt, diese Freistellung erfolgt aber explizit zur Absolvierung der Theoriephase. Sinn und Zweck der Kurzarbeit ist die Sicherung von Arbeits- (und Ausbildungs-)plätzen bei vorübergehendem Arbeitsausfall. Ein solcher Arbeits- (bzw. Ausbildungs-)ausfall ist aber in der Theoriephase gerade nicht gegeben. Die Studierenden sind während der Theoriephase mit Präsenzveranstaltungen und/oder Online-/Selbststudium beschäftigt.

Für die **Praxisphasen** ist die Frage anders zu beurteilen. Das Vertragsverhältnis zwischen den Studierenden und den Dualen Partnern dient von seiner Zielsetzung her der Förderung des Studiums bzw. des Erreichens des Studienabschlusses. Damit ist es vergleichbar mit den Ausbildungsverhältnissen z.B. von Lehrlingen, bei denen Kurzarbeit nur dann erfolgen darf, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, die die Unterbrechung der Ausbildung zu vermeiden helfen. Aufgrund dieser übereinstimmenden Interessenslage bzw. Zielsetzung beim Studienvertrag ist auch bei dual Studierenden von einem Vorrang der Ausbildungsverpflichtung vor der Kurzarbeit auszugehen. Diese Verpflichtung entfällt erst dann, wenn eine Ausbildung de facto überhaupt nicht mehr möglich ist, z.B. im Falle einer vollständigen Betriebsschließung. Des Weiteren bedürfte es für die Anordnung von Kurzarbeit einer Rechtsgrundlage, die in Form eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Individualvereinbarung vorliegen kann.

II. Besteht für dual Studierende ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Grundsätzlich können Studierende der DHBW während der **Praxisphase** Kurzarbeitergeld beziehen, allerdings erst nach sechs Wochen. Denn nach der Regelung in Ziffer 6.5 Absatz 2 a) des Studienvertrags ist in den ersten sechs Wochen das volle Entgelt weiterzubezahlen. Erst danach kann es zu einem Entgeltausfall kommen, der Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist.

III. Wie wirkt sich Kurzarbeit während Praxisphasen auf das Studium aus?

Auf die **Theoriephasen** wirkt sich Kurzarbeit aus den oben genannten Gründen überhaupt nicht aus. Die Studienleistung kann in vollem Umfang erbracht werden.

Bezüglich der **Praxisphasen** sind vom Dualen Partner zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die praktische Ausbildung zu gewährleisten. Wenn dies jedoch nicht möglich ist und aufgrund der Kurzarbeit eine praktische Ausbildung nicht mehr stattfinden kann, kommt es auf die Dauer dieses Ausfalls an.

Dabei ist Kurzarbeit in gewissem Umfang möglich, weil nicht die gesamten Praxiszeiten für den Erwerb der ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Dennoch müssen die nötigen Zeiten für die Studienleistungen der Praxis gewährleistet bleiben. Daher kann nur für den Einzelfall bestimmt werden, ob zwei, vier oder sechs Wochen Kurzarbeit unschädlich sein könnten, denn das Problem liegt im Kern darin, dass 60 ECTS-Leistungspunkte insgesamt für einen erfolgreichen Studienabschluss während der Phasen beim Dualen Partner über die sechs Studiensemester hinweg erworben werden müssen. Da hierbei ein ECTS-Leistungspunkt 30 Stunden Workload bedeutet, kommt es zum einen auf die wöchentliche Arbeitszeit beim jeweiligen Dualen Partner an, zum anderen aber auch auf den aktuellen Stand der Studierenden im Studienverlauf. Auch können Praxisarbeiten verstärkt unter Anleitung der Studienakademie Themen der Praxis aufgreifen wie dies in einigen Studienbereichen üblich ist.

Bevor Duale Partner daher fragen, wie viel Kurzarbeit zulässig ist, sollte bei längerer Kurzarbeit im Unternehmen überlegt werden, wie durch Partnerschaften mit anderen Unternehmen (siehe z.B. Tauschbörse der DHBW Heilbronn) den Studierenden ermöglicht werden kann, die für den Studienerfolg notwendigen Praxis-ECTS-Leistungspunkte dennoch zu erwerben.

Auch ein möglicher Tausch von Praxisphasen mit Theoriephasen käme in Betracht oder im Notfall das Einlegen eines Urlaubssemesters, wobei in diesen Fällen eine Verlängerung des Studiums nicht ausgeschlossen werden kann. Die Möglichkeit eines Tauschs von Praxisphasen mit Theoriephasen muss jedoch immer für den ganzen Kurs eines Studiengangs gelten und obliegt damit der Entscheidung der Studienakademie bzw. der Studiengangsleitung.

Wichtig ist daher, sich mit der jeweiligen Studiengangsleitung in Verbindung zu setzen und die konkreten Möglichkeiten zu klären.

IV. Wie wirkt sich Kurzarbeit in einem Unternehmen auf Prüfungsleistungen aus?

Kann aufgrund von Kurzarbeit bei dem Dualen Partner eine Prüfungsleistung der **Praxisphase** nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im vorgesehenen Umfang erbracht werden, kommen unter Umständen Verlängerungen von Abgabefristen, eine Bearbeitung ohne Präsenz beim Dualen Partner oder eine Veränderung der Themenstellung in Betracht. Auch diesbezüglich ist in jedem Falle die Studiengangsleitung zu kontaktieren.